

# Bundesgesetzblatt

565

Teil II

Z 1998 AX

| 1979      | Ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 1979   | Nr. 24 |
|-----------|--|--------|
| Tag       | Inhalt   | Seite  |
| 30. 5. 79 | Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 über Soziale Sicherheit .....   | 566    |
| 14. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....  | 574    |
| 14. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation .....   | 574    |
| 14. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 2, 9, 16, 18, 22, 23, 56, 63, 88 und 96 der Internationalen Arbeitsorganisation .....  | 575    |
| 14. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter .....  | 576    |
| 15. 5. 79 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit .....   | 576    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen .....  | 578    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen .....  | 578    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen .....  | 579    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen .....   | 579    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft .....  | 580    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen .....   | 580    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit .....  | 580    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art .....   | 581    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute .....   | 581    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel .....   | 582    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes .....   | 582    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen .....  | 583    |
| 16. 5. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft .....   | 583    |
| 17. 5. 79 | Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach den deutsch-niederländischen Vereinbarungen vom 19. Mai/18. Juli 1978 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Gaxel/Huppel, Oldenkott/Oldenkotte und Beßlinghook/Buurse ..... | 584    |

**Gesetz**  
**zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1978**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und den Vereinigten Staaten von Amerika**  
**zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976**  
**über Soziale Sicherheit**

Vom 30. Mai 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der in Washington am 21. Juni 1978 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt  
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Mai 1979

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Vereinbarung  
zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika  
über Soziale Sicherheit**

**Administrative Agreement  
for the Implementation of the Agreement  
between the Federal Republic of Germany  
and the United States of America  
on Social Security of January 7, 1976**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika —

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
the Government of the United States of America,

in Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet —

In application of Article 16.1 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security of January 7, 1976, hereinafter referred to as the "Agreement",

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

**Artikel 1**

Für die Anwendung dieser Vereinbarung haben die in der Vereinbarung verwendeten Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie im Abkommen.

**Article 1**

For the purposes of the application of this Administrative Agreement, terms used in the Administrative Agreement shall have the meaning they have in the Agreement.

**Artikel 2**

Die nach Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die in Artikel 3 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten zuständigen Träger vereinbaren gemeinsam unter Beteiligung der zuständigen Behörden einheitliche Verwaltungsmaßnahmen, Verfahren und Vordrucke für die Durchführung des Abkommens. Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.

**Article 2**

The liaison agencies established under Article 16.2 of the Agreement and the Competent Agencies referred to in the second sentence of Article 3 of this Administrative Agreement with the participation of the Competent Authorities shall agree jointly upon uniform administrative measures, procedures, and forms for the implementation of the Agreement. The provisions of Article 16.1 of the Agreement shall not be affected.

**Artikel 3**

Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für die Feststellung und Gewährung der Geldleistungen mit Ausnahme der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation zuständig, wenn

**Article 3**

Where German laws do not already make provision to this effect, the liaison agency designated for the Wage Earners' Pension Insurance System shall be responsible within the scope of that system for the determination and award of cash benefits, with the exception of medical, occupational, and supplementary rehabilitation benefits, provided that:

- (a) Versicherungszeiten nach den deutschen und amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind  
oder
- (b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika gewöhnlich aufhält  
oder
- (c) der Berechtigte sich als amerikanischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhält.

- (a) periods of coverage have been completed or are creditable under German and United States laws;  
or
- (b) the person eligible ordinarily resides in the territory of the United States of America;  
or
- (c) the person eligible is a United States national ordinarily residing outside the territories of both Contracting States.

Die Zuständigkeit der deutschen Sonderanstalten bleibt unberührt.

The jurisdiction of the German special institutions ("Sonderanstalten") shall not be affected.

## Artikel 4

1. Der Träger des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht für eine Person nach Artikel 6 des Abkommens weiterhin gelten, erteilt der Person oder ihrem Arbeitgeber hierüber auf Antrag eine Bescheinigung.

- (a) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, diese Bescheinigung aus.
- (b) In den Vereinigten Staaten von Amerika stellt die Sozialversicherungsverwaltung die Bescheinigung aus.

2. Zum Nachweis, daß eine Person von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht eines Vertragsstaates befreit ist, ist es erforderlich, daß sie oder ihr Arbeitgeber die in Absatz 1 genannte Bescheinigung vorlegt, in der bestätigt wird, daß sie den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates unterliegt.

3. Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens findet Anwendung auf eine Person, die im Rahmen eines bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates entsandt wird, wenn die Entsendung nicht auf Dauer vorgesehen ist und dieses sich aus einem Vertrag oder einer schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers ergibt. Sind die amerikanischen Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens anzuwenden, ohne daß nach den amerikanischen Rechtsvorschriften eine Bestimmung für Beiträge in bezug auf diese Versicherung besteht, so gilt Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens.

4. (a) Bei der Entscheidung über die Befreiung von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht eines Vertragsstaates nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c Nummer 2 oder Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens ist auf die Art und Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; diese erstreckt sich insbesondere auch auf die Unterstellung der Person und ihres Arbeitgebers unter die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates.

(b) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gilt die Person, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt ist, als an dem Ort beschäftigt, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt war. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

(c) Die Buchstaben a und b gelten für selbständige Erwerbstätige entsprechend.

## Artikel 5

1. Für die Anrechnung von Einkommen in jedem Jahr während der nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten durch den amerikanischen Träger nach Artikel 9 Nummer 3 des Abkommens gelten die für das betreffende Jahr nach den amerikanischen Rechtsvorschriften maßgebenden Bemessungsgrenzen.

2. Bei Anwendung des Abkommens berücksichtigt der amerikanische Träger deutsche Versicherungszeiten vor 1937 sowie das auf diese Versicherungszeiten entfallende Einkommen nach seinen Rechtsvorschriften.

3. (a) Bei der Feststellung des Anspruchs auf Geldleistungen nach Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens rechnet der amerikanische Träger eine Versicherungszeit von

## Article 4

1. The Agency of the Contracting State to whose laws on compulsory coverage a person will remain subject in accordance with Article 6 of the Agreement shall issue to the person or his employer a certificate to that effect when requested to do so by the person or his employer.

- (a) In the Federal Republic of Germany that certificate shall be issued by the sickness insurance agency to which pension insurance contributions are paid.
- (b) In the United States of America the certificate shall be issued by the Social Security Administration.

2. In order to prove that a person is exempt from the laws on compulsory coverage of one Contracting State, it shall be necessary for the person or his employer to present the certificate referred to in paragraph 1 confirming that the person is subject to the laws on compulsory coverage of the other Contracting State.

3. Article 6.2 of the Agreement shall apply to a person if he is transferred from the territory of one Contracting State to the territory of the other Contracting State within the context of a preexisting employment relationship, and the transfer is not expected to be permanent as evidenced by a contract or a written notice from the employer. In cases where the United States laws on compulsory coverage apply in accordance with Article 6.2 of the Agreement, but there is no provision under United States laws for contributions with respect to such coverage, Article 6.1 of the Agreement shall apply.

4. (a) In making a determination concerning an exemption from the laws on compulsory coverage of one Contracting State pursuant to Article 6.3 (c) (2) or Article 6.5 of the Agreement, the nature and circumstances of the employment shall be taken into consideration. Before making the determination, the Competent Authority of the other Contracting State shall be given an opportunity to express an opinion; the opinion shall in particular address the issue of whether the person concerned and his employer will be made subject to the laws on compulsory coverage of the other Contracting State.

(b) With regard to the Federal Republic of Germany, if the person is not employed in its territory he shall be deemed to be employed at the place of his last previous employment. If the person was not employed previously in that territory, he shall be deemed to be employed at the place where the German Competent Authority has its seat.

(c) Subparagraphs (a) and (b) shall also apply to self-employed persons.

## Article 5

1. The crediting of earnings in any year by the United States Agency under Article 9.3 of the Agreement for periods of coverage creditable under German laws shall be subject to the maximum creditable earnings limitation under United States laws for such year.

2. In applying the Agreement, the United States Agency shall take account of German periods of coverage occurring before 1937 or earnings based on such periods of coverage in accordance with United States laws.

3. (a) In determining eligibility for cash benefits under Article 7.1 of the Agreement, the United States Agency shall credit one quarter of coverage for every three

einem Vierteljahr für eine Versicherungszeit von je drei Monaten, die von dem deutschen zuständigen Träger als anrechnungsfähig bestätigt werden, insoweit an, als diese nicht mit Kalendervierteljahren zusammenfallen, die bereits als Versicherungsvierteljahre nach den amerikanischen Rechtsvorschriften angerechnet worden sind. Die Gesamtzahl von vier anrechenbaren Vierteljahren in einem Jahr darf nicht überschritten werden.

(b) Bei der Feststellung des Anspruchs auf eine Geldleistung und Sachleistung nach Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens rechnet der deutsche zuständige Träger eine Versicherungszeit von drei Monaten für jedes Versicherungsvierteljahr, das von dem amerikanischen Träger als anrechnungsfähig bestätigt wird, insoweit an, als die Monate in jedem Versicherungsvierteljahr nicht mit Versicherungszeiten zusammenfallen, die bereits nach den deutschen Rechtsvorschriften als solche angerechnet worden sind.

4. Im Falle des Artikels 7 Absatz 3 des Abkommens berücksichtigt der amerikanische Träger deutsche Versicherungszeiten, die weniger als die Mindestversicherungszeit nach Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens betragen, nur, wenn die Person ohne Berücksichtigung solcher Versicherungszeiten keinen Anspruch auf eine Rente nach den amerikanischen Rechtsvorschriften hat.

5. Artikel 9 Nummer 2 des Abkommens gilt nur, wenn bei Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Abkommens Anspruch auf eine Rente nach den amerikanischen Rechtsvorschriften besteht.

6. Versicherungszeiten, die nach dem nach den amerikanischen Rechtsvorschriften maßgebenden Stichtag für die Berechnung liegen, werden bei Bestimmung des Verhältnisses nach Artikel 9 Nummer 1 des Abkommens nicht berücksichtigt.

7. Wird der theoretische Leistungsgrundbetrag auf Grund einer in Paragraph 215 Buchstabe a des amerikanischen Gesetzes über Soziale Sicherheit enthaltenen oder als darin enthalten geltenden Leistungstabelle bestimmt, so wird ein anteiliger Leistungsgrundbetrag, der keinem Betrag in Spalte IV der Tabelle entspricht, auf den nächstliegenden Leistungsgrundbetrag in dieser Spalte gerundet oder, wenn der anteilige Leistungsgrundbetrag geringer als der Mindestleistungsgrundbetrag ist, auf einen darunter liegenden Leistungsgrundbetrag nach Maßgabe einer Spalte mit Beträgen bis hinab zu \$ 1.00 einschließlich Zwischenstufen, die von der amerikanischen zuständigen Behörde festzulegen sind.

#### Artikel 6

1. Eine Rente, die von dem amerikanischen zuständigen Träger nach Teil II des Abkommens gewährt wird, wird zur Berücksichtigung weiterer nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegter Versicherungszeiten von Amts wegen neu berechnet. Eine Rente, die von dem amerikanischen zuständigen Träger nach Teil II des Abkommens gewährt wird, wird zur Berücksichtigung weiterer nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegter Versicherungszeiten auf Antrag neu berechnet. Diese Neuberechnung erfolgt in der gleichen Weise wie eine von Amts wegen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften vorzunehmende Neuberechnung. Der amerikanische zuständige Träger berechnet die Rente auf Grund des Versicherungskontos neu, wenn

- (a) durch zusätzliches Einkommen der theoretische Leistungsgrundbetrag, auf dem die laufende Rente beruht, erhöht wird  
und
- (b) der Gesamtbetrag der Rente, der von dem amerikanischen zuständigen Träger nach der Neuberechnung

months of coverage certified as creditable by the German Competent Agency to the extent that the months do not coincide with calendar quarters already credited as quarters of coverage under United States laws. The total number of quarters of coverage to be credited for a year shall not exceed four.

(b) In determining eligibility for cash benefits and benefits-in-kind under Article 7.1 of the Agreement, the German Competent Agency shall credit three months of coverage for each quarter of coverage certified as creditable by the United States Agency to the extent that the months in any such quarter of coverage do not coincide with periods of coverage already credited as periods of coverage under German laws.

4. Regarding Article 7.3 of the Agreement, the United States Agency shall consider German periods of coverage which are less than the minimum required by Article 7.2 of the Agreement only if the person is not eligible for a benefit under United States laws without considering such periods of coverage.

5. Article 9.2 of the Agreement shall only apply in cases where eligibility for a benefit under United States laws exists by applying Article 7.1 of the Agreement.

6. Periods of coverage after the computation closing date provided in United States laws shall not be considered in determining the ratio referred to in Article 9.1 of the Agreement.

7. In cases where the theoretical primary insurance amount is determined by reference to the table of benefits contained in section 215 (a) of the United States Social Security Act or deemed to be contained in such section, a pro rata primary insurance amount which is not equal to one contained in column IV of that table may be rounded to the nearest primary insurance amount appearing in such column or, if the pro rata primary insurance amount is less than the minimum primary insurance amount in such column, to a primary insurance amount as set forth in a column of amounts below the minimum primary insurance amount down to the amount of \$ 1.00 in increments to be determined by the United States Competent Authority.

#### Article 6

1. Benefits awarded by the United States Competent Agency under the provisions of Part II of the Agreement shall be recomputed on its own motion to take into account additional periods of coverage completed under the laws of the United States of America. Benefits awarded by the United States Competent Agency under the provisions of Part II of the Agreement shall be recomputed upon application to take into account additional periods of coverage credited under German laws. Such a recomputation shall be made in the same manner as an automatic recomputation in accordance with the laws of the United States of America. The United States Competent Agency shall recompute benefits based on an earnings record if:

- (a) the additional earnings increase the theoretical primary insurance amount on which the current benefit is based,  
and
- (b) the total amount of the benefits payable by the United States Competent Agency based on the earn-

auf Grund des Versicherungskontos zu zahlen ist, höher ist als der ohne die Neuberechnung zu zahlende Betrag.

Diese Neuberechnung sowie eine Erhöhung der Rentenbeträge erfolgen nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die weiteren Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind.

2. Hat eine Person bereits gegen den amerikanischen zuständigen Träger einen Anspruch auf eine Rente nach Teil II des Abkommens und erfüllt sie danach die Voraussetzungen für die Gewährung eines höheren Rentenbetrags ohne Anwendung des Teils II des Abkommens durch diesen Träger, so wird der höhere Rentenbetrag ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen gezahlt.

#### Artikel 7

1. Ein Antrag auf Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gilt, wenn der Antrag erkennen läßt, daß auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates geltend gemacht werden, auch als Antrag auf Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens bleibt unberührt.

2. Bei der Anwendung des Artikels 15 des Abkommens bleiben weitergehende Erfordernisse des innerstaatlichen Rechts über den Schutz der Geheimhaltung und Vertraulichkeit personenbezogener Daten unberührt.

#### Artikel 8

1. Bei Anwendung des Artikels 14 des Abkommens sind Anträge, Rechtsbehelfe, Erklärungen und Urkunden, die zur Begründung eines Anspruchs erforderlich sind, von dem zuständigen Träger eines Vertragsstaates, bei dem sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates zu leiten.

2. Bei Anwendung des Artikels 9 des Abkommens gilt folgendes:

- (a) Der deutsche zuständige Träger übermittelt dem amerikanischen zuständigen Träger auf dessen Anforderung das versicherungspflichtige Einkommen in jedem Jahr während der nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zusammen mit einer Aufstellung über die Versicherungszeiten nach Monaten, für die Beiträge geleistet worden sind. Die Ermittlung des Jahreseinkommens durch den zuständigen deutschen Träger erfolgt auf der Grundlage der während der Versicherungszeiten in dem betreffenden Jahr gezahlten Beiträge.
- (b) Der amerikanische zuständige Träger legt für die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Ersatzzeiten das vom deutschen zuständigen Träger nach Anforderung bestätigte Einkommen zugrunde, das aus dem jeweils in Betracht kommenden durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ermittelt worden ist.
- (c) Ausfallzeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften bleiben unberücksichtigt.

3. In Übereinstimmung mit Verfahren, die nach Artikel 2 zu vereinbaren sind, übermitteln die dort genannten Träger für die Durchführung des Abkommens und der Rechtsvorschriften nach Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens einander verfügbare Informationen und Kopien von Urkunden, die sich auf den Anspruch einer bestimmten Person beziehen.

ings record after the recomputation is more than the total payable without the recomputation.

Such recomputation shall not be processed or increase benefit amounts until after the close of the calendar year in which the additional periods of coverage are completed.

2. When an individual is already entitled to a benefit from the United States Competent Agency under Part II of the Agreement and subsequently meets the requirements for receipt of a higher benefit amount from the United States Competent Agency without recourse to Part II of the Agreement, the higher benefit amount shall become payable from the date that the requirements are met.

#### Article 7

1. An application for cash benefits under the laws of one Contracting State shall also be treated as an application for cash benefits under the laws of the other Contracting State if the application indicates that periods of coverage under the laws of the other Contracting State are also alleged. Article 14.2 of the Agreement shall remain unaffected.

2. In the application of Article 15 of the Agreement, additional requirements under national statutes for the protection of privacy and confidentiality of personal data shall remain unaffected.

#### Article 8

1. In the application of Article 14 of the Agreement, applications, appeals, statements, and documents necessary to establish eligibility shall be forwarded without delay by the Competent Agency of a Contracting State to which they have been presented to the liaison agency of the other Contracting State.

2. In the application of Article 9 of the Agreement the following shall apply:

- (a) The German Competent Agency shall notify the United States Competent Agency upon its request of the amount of the person's covered earnings in any year during which periods of coverage were completed under German laws, together with a list of the months in the periods of coverage for which contributions were made. The amounts of earnings in a year to be reported by the German Competent Agency shall be derived from the contributions paid during periods of coverage in such year.
- (b) For substitute periods (Ersatzzeiten) creditable under German laws, the United States Competent Agency shall take into account earnings which, upon request of the United States Competent Agency, have been certified by the German Competent Agency and which have been determined based on the average gross annual earnings for the year in question of all persons who are covered under the Wage Earners' Pension Insurance System and the Salaried Employees' Pension Insurance System.
- (c) Excused periods (Ausfallzeiten) under German laws shall not be considered.

3. In accordance with procedures to be agreed upon pursuant to Article 2, the agencies referred to in Article 2 shall furnish each other available information or copies of documents relating to the claim of any specified individual for the purpose of administering the Agreement or the laws specified in Article 2.1 of the Agreement.

4. Jeder Träger behält die endgültige Entscheidung über den Beweiswert der ihm vorgelegten Beweisurkunden ohne Rücksicht auf ihre Herkunft. Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens bleibt unberührt.

5. Die Verbindungsstellen der beiden Vertragsstaaten tauschen für jedes Kalenderjahr in einer zu vereinbarenden Form Statistiken über die an auf Grund des Abkommens berechneten Personen geleisteten Zahlungen aus. Die Angaben erstrecken sich auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen.

#### Artikel 9

Geldleistungen werden von dem Träger eines Vertragsstaates an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieses Vertragsstaates ausgezahlt.

#### Artikel 10

1. Wird um Amtshilfe nach Artikel 10 des Abkommens ersucht, so werden die Kosten, mit Ausnahme der Portokosten und der laufenden Personal- und Verwaltungskosten der zuständigen Behörden, Träger und Verbände von Trägern, die die Amtshilfe leisten, erstattet.

2. Fordert der Träger eines Vertragsstaates, daß der Antragsteller oder der Berechnete sich einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, so wird diese auf Ersuchen dieses Trägers auf seine Kosten durch den Träger des anderen Vertragsstaates, in dem der Antragsteller oder der Berechnete sich aufhält, veranlaßt.

3. Der Träger eines Vertragsstaates übermittelt der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates auf deren Ersuchen kostenlos die in seinen Besitz gelangenden ärztlichen Angaben und Unterlagen, die sich auf die Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers oder des Berechneten beziehen.

#### Artikel 11

Im Falle des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens muß die Ausfertigung der Entscheidung und des Bescheides von einer zuständigen Stelle mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates versehen werden, in dessen Hoheitsgebiet die Bestätigung erteilt worden ist.

#### Artikel 12

Im Falle des Artikels 13 Absatz 1 des Abkommens bleiben Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern unberührt. Bescheide, amtliche Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

#### Artikel 13

Hat ein Träger eines Vertragsstaates an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des anderen Vertragsstaates zu leisten.

#### Artikel 14

Die Einbehaltung von Geldleistungen nach Artikel 18 des Abkommens richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Träger die Geldleistungen einbehalten soll.

4. Each Agency shall be the final judge of the probative value of documentary evidence presented to it from whatever source. Article 12.2 of the Agreement shall not be affected by this provision.

5. The liaison agencies of the two Contracting States shall exchange statistics on the payments made to beneficiaries under the Agreement for each calendar year in a form to be agreed upon. The data shall include the number and total amount of benefits and commuted lump-sum payments, by type of benefit.

#### Article 9

The Agency of a Contracting State shall pay any cash benefits due to beneficiaries in the territory of the other Contracting State without recourse to a liaison agency of the other Contracting State.

#### Article 10

1. Where administrative assistance is requested under Article 10 of the Agreement, expenses, other than postage and regular personnel and operating costs of the Competent Authorities, Agencies, and associations of the Agencies providing the assistance shall be reimbursed.

2. Where the Agency of a Contracting State requires that a claimant or beneficiary submit to a medical examination, such examination, if requested by that Agency, shall be arranged by the Agency of the other Contracting State in which the claimant or beneficiary resides at the expense of the Agency which requests the examination.

3. The Agency of either Contracting State shall furnish to the liaison agency of the other Contracting State at its request and without expense any medical information and documentation relevant to the disability of the claimant or beneficiary which may come into its possession.

#### Article 11

For the purpose of Article 11.2 of the Agreement, the text of the decision or ruling must contain a certification by a body competent to issue such a certification testifying to its enforceability under the laws of the Contracting State in whose territory the certification was issued.

#### Article 12

For the purpose of Article 13.1 of the Agreement, laws governing the recourse to interpreters shall not be affected. Rulings, official notifications, or other documents may be transmitted directly to a person resident in the territory of the other Contracting State by registered letter.

#### Article 13

Where an Agency of one Contracting State is required to make payments to an Agency of the other Contracting State, such payments shall be made in the currency of the other Contracting State.

#### Article 14

The withholding of cash benefits in accordance with Article 18 of the Agreement shall be governed by the laws of the Contracting State whose agency is to withhold the cash benefits.

## Artikel 15

Die Verwendung von Informationen über eine Person, die auf Grund des Abkommens von einem Vertragsstaat an den anderen weitergegeben werden, richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht über den Schutz der Geheimhaltung und Vertraulichkeit personenbezogener Daten.

## Artikel 16

1. (a) Personen, die Verfolgte im Sinne des deutschen Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) sind, amerikanische Staatsangehörige sind und sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten, können nach Maßgabe der am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen Bestimmungen des Artikels 2 Paragraph 51 a Absätze 2 und 3 des deutschen Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) und des Artikels 2 Paragraph 49 a Absätze 2 und 3 des deutschen Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1973 auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten. Diese Personen gelten als zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, als wären sie deutsche Staatsangehörige.

(b) Der Antrag nach Buchstabe a kann wirksam innerhalb eines Jahres nach dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag gestellt werden. Er ist bei dem deutschen zuständigen Träger, an den der letzte Beitrag entrichtet wurde, oder, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurde, bei der Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten zu stellen.

(c) Die Beiträge sind unmittelbar an den unter Buchstabe b bezeichneten Träger zu zahlen, bei dem der Antrag gestellt wurde.

(d) Die Beiträge können von dem betreffenden Träger in Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren entgegengenommen werden. Die Beiträge können höchstens bis zur deutschen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres 1973 entrichtet werden. Bei der Errechnung der für die Versicherten maßgebenden deutschen Rentenbemessungsgrundlage sind die Werte des Jahres 1973 zugrunde zu legen.

(e) Der Eintritt des Versicherungsfalles nach den deutschen Rechtsvorschriften in der Zeit zwischen dem 18. Oktober 1972 und dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag steht der Beitragsentrichtung nicht entgegen.

(f) Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes gelten im übrigen die am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften.

2. (a) Personen, die Verfolgte im Sinne des deutschen Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) sind, amerikanische Staatsangehörige sind und sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten, können nach Maßgabe der Paragraphen 10 und 10 a des deutschen Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) auf Antrag Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten.

(b) Der Antrag nach Buchstabe a kann wirksam innerhalb eines Jahres nach dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag gestellt werden.

## Article 15

The use of information furnished under the Agreement by one Contracting State to another with regard to an individual shall be governed by the respective national statutes for the protection of privacy and confidentiality of personal data.

## Article 16

1. (a) Pursuant to the provisions of Article 2, paragraph 51 a, subparagraphs 2 and 3 of the German Wage Earners' Pension Insurance (Reform) Act (ArVNG) and of Article 2, paragraph 49 a, subparagraphs 2 and 3 of the German Salaried Employees' Pension Insurance (Reform) Act (AnVNG), all of which entered into force on October 19, 1972, persons who are persecutees within the meaning of the German Federal Act concerning Compensation for Victims of National Socialist Persecution (BEG), who are United States nationals and who ordinarily reside in the territory of the United States of America may upon application pay retroactive voluntary contributions to the German pension insurance system for the period from January 1, 1956, through December 31, 1973. Such persons shall be deemed to be eligible for voluntary insurance under the German pension insurance system as if they were German nationals.

(b) An application under paragraph (a) of this section may be validly filed within one year after the date specified in the first sentence of Article 18 of this Administrative Agreement. Such an application shall be filed with the German Competent Agency to which the person's last contribution was paid or, if the last contribution was paid to the Miners' Pension Insurance system, with the liaison agency of the Salaried Employees' Pension Insurance system.

(c) The contributions shall be paid directly to the Agency specified in paragraph (b) with which the application was filed.

(d) The contributions may be accepted the agency concerned in installments over a period of up to three years. Such contributions may be made only up to the German contribution assessment ceiling for monthly earnings of the year 1973. The calculation of the German benefit computation base applicable to the insured persons shall be based on the figures for 1973.

(e) Events relevant to eligibility for a benefit under German laws which arise in the period between October 18, 1972, and the date specified in the first sentence of Article 18 of this Administrative Agreement shall not preclude payment of the contributions.

(f) The application of the provisions of this section shall in all other respects be subject to the German transitional laws which entered into force on October 19, 1972.

2. (a) Pursuant to the provisions of Section 10 and Section 10 a of the German Act concerning Compensation in Social Insurance for Victims of National Socialist Injustice (WGSVG), persons who are persecutees within the meaning of the German Federal Act concerning Compensation for Victims of National Socialist Persecution (BEG), who are United States nationals and who ordinarily reside in the territory of the United States of America may upon application pay retroactive contributions to the German pension insurance system.

(b) An application under paragraph (a) of this section may be validly filed within one year after the date specified in the first sentence of Article 18 of this Administrative Agreement.

(c) Bei Anwendung der unter Buchstabe a bezeichneten Bestimmungen sind für die geforderte Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeiten nach den amerikanischen Rechtsvorschriften ebenso wie Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

(d) Der Eintritt des Versicherungsfalles nach den deutschen Rechtsvorschriften vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag steht der Beitragsentrichtung nicht entgegen.

(e) Ist eine unter Buchstabe a bezeichnete Person vor dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag gestorben, so gelten Paragraph 10 Absatz 3 und Paragraph 10 a Absatz 3 des deutschen Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) entsprechend.

(f) Absatz 1 Buchstabe d gilt.

**Artikel 17**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 18**

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht für ihr Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie ist von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden.

GESCHEHEN zu Washington am 21. Juni 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(c) In applying the provisions specified in paragraph (a) of this section, periods of coverage under United States laws shall be taken into account to the same extent as periods of coverage under German laws for the required period of coverage of 60 calendar months.

(d) Events relevant to eligibility for a benefit under German laws which arise before the end of the first twelve months after the date specified in the first sentence of Article 18 of this Administrative Agreement shall not preclude payment of the contributions.

(e) If a person specified in paragraph (a) of this section has died before the date specified in the first sentence of Article 18 of this Administrative Agreement, Section 10 subsection 3 and Section 10 a subsection 3 of the German Act concerning Compensation in Social Insurance for Victims of National Socialist Injustice (WGSVG) shall apply accordingly.

(f) Paragraph (d) of section (1) of this Article shall also apply to this section.

**Article 17**

This Administrative Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months after the date of entry into force of this Administrative Agreement.

**Article 18**

This Administrative Agreement shall enter into force on the date on which both Governments will have informed each other that the steps necessary under their national statutes to enable the Administrative Agreement to take effect have been taken. It shall be effective from the date of entry into force of the Agreement.

DONE at Washington on June 21, 1978, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany

B. von Staden

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
For the Government of the United States of America

Joseph A. Califano Jr.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

**Vom 14. Mai 1979**

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Dänemark am 30. Juni 1979  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1978 (BGBl. II S. 1394).

Bonn, den 14. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verfassung  
der Internationalen Arbeitsorganisation**

**Vom 14. Mai 1979**

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 für

Botsuana am 27. Februar 1978  
Dschibuti am 3. Mai 1978  
Komoren am 23. Oktober 1978  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1978 (BGBl. II S. 1384).

Bonn, den 14. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 2, 9, 16, 18, 22, 23, 56, 63, 88 und 96**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 14. Mai 1979

Dschibuti hat am 3. August 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an die nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Übereinkommen Nr. 2 vom 28. November 1919 betreffend die Arbeitslosigkeit (RGBl. 1925 II S. 162)</li> <li>b) Übereinkommen Nr. 9 vom 10. Juli 1920 über die Stellenvermittlung für Seeleute (RGBl. 1925 II S. 166)</li> <li>c) Übereinkommen Nr. 16 vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBl. 1929 II S. 383, 386)</li> <li>d) Übereinkommen Nr. 18 vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (RGBl. 1928 II S. 509)</li> <li>e) Übereinkommen Nr. 22 vom 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute (RGBl. 1930 II S. 987)</li> <li>f) Übereinkommen Nr. 23 vom 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute (RGBl. 1930 II S. 12)</li> <li>g) Übereinkommen Nr. 56 vom 24. Oktober 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute (BGBl. 1956 II S. 891)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Übereinkommen Nr. 63 vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft (BGBl. 1954 II S. 437)</li> <li>i) Übereinkommen Nr. 88 vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BGBl. 1954 II S. 448)</li> <li>k) Übereinkommen Nr. 96 vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (BGBl. 1954 II S. 456) — unter Annahme der Bestimmungen des Teils II —.</li> </ul> <p>Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu a): vom 20. Oktober 1978 (BGBl. 1978 II S. 1309),</li> <li>zu b): vom 21. Juli 1976 (BGBl. 1976 II S. 1354),</li> <li>zu c): vom 20. Oktober 1978 (BGBl. 1978 II S. 1309),</li> <li>zu d): vom 27. Februar 1978 (BGBl. 1978 II S. 276),</li> <li>zu e): vom 23. Februar 1978 (BGBl. 1978 II S. 298),</li> <li>zu f): vom 27. Februar 1978 (BGBl. 1978 II S. 277),</li> <li>zu g): vom 12. November 1976 (BGBl. 1976 II S. 1926),</li> <li>zu h): vom 12. November 1976 (BGBl. 1976 II S. 1927),</li> <li>zu i): vom 27. Februar 1978 (BGBl. 1978 II S. 277),</li> <li>zu k): vom 15. März 1977 (BGBl. 1977 II S. 336).</li> </ul> |
|--|--|

Bonn, den 14. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter**  
**Vom 14. Mai 1979**

Dschibuti hat am 3. August 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Swasiland hat am 26. April 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1305).

Bonn, den 14. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Botsuana**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**Vom 15. Mai 1979**

In Gaborone ist am 22. März 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 22. März 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Botsuana,

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Botsuana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 3. Oktober 1974, 3. Dezember 1976, 29. März 1978 und 11. Dezember 1978 von der Regierung der Republik Botsuana mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen Darlehensverträge über insgesamt 33 850 000,— DM (in Worten: Dreiunddreißig Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark), nämlich

1. vom 21. Dezember 1976,
2. vom 11. April 1978,
3. vom 12. Januar 1979,
4. vom 13. Februar 1979

dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Republik Botsuana gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab

diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden,

- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus diesen Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird — vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge — auf Rückzahlungen von insgesamt 33 850 000,— DM (in Worten: Dreiunddreißig Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovisionen verzichtet.

### Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana, anstelle der

- a) durch Verhandlungsprotokolle vom 16. April 1977 und 6. April 1978,  
b) durch Bekanntgabe der Deutschen Botschaft Gaborone vom 2. Dezember 1976

zugesagten Darlehen im Gesamtbetrag von 28 000 000,— DM (in Worten: Achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark) nunmehr Finanzierungsbeiträge als Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Über die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b bedarf es noch des Abschlusses von gesonderten Regierungsvereinbarungen.

### Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung der Republik Botsuana und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 22. März 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Rainer Offergeld

Für die Regierung der Republik Botsuana  
Masire

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen**

Vom 16. Mai 1979

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGBl. 1925 II S. 174) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit — durch Frankreich bzw. Portugal bzw. das Vereinigte Königreich — auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| Dschibuti     | am 3. August 1978   |
| Guinea-Bissau | am 21. Februar 1977 |
| Swasiland     | am 26. April 1978   |

Uruguay hat das Übereinkommen am 28. Juli 1978 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel 7 für

|         |                  |
|---------|------------------|
| Uruguay | am 28. Juli 1979 |
|---------|------------------|

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1989).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Entschädigung bei Betriebsunfällen**

Vom 16. Mai 1979

Dschibuti hat am 3. August 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1955 II S. 93) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Uruguay hat das Übereinkommen am 28. Juli 1978 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel 17 für

|         |                  |
|---------|------------------|
| Uruguay | am 28. Juli 1979 |
|---------|------------------|

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1978 (BGBl. II S. 275).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer**  
**bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen**

Vom 16. Mai 1979

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich bzw. das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Dschibuti | am 3. August 1978 |
| Swasiland | am 26. April 1978 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1978 (BGBl. II S. 276).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer**  
**in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen**

Vom 16. Mai 1979

Dschibuti hat am 3. August 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (RGBl. 1927 II S. 887) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Uruguay hat das Übereinkommen am 28. Juli 1978 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel 16 für

|         |                  |
|---------|------------------|
| Uruguay | am 28. Juli 1979 |
|---------|------------------|

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1768).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft**

Vom 16. Mai 1979

Uruguay hat das Übereinkommen Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (RGBl. 1927 II S. 887, 889) am 28. Juli 1978 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel 15 für

Uruguay am 28. Juli 1979

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1969 (BGBl. II S. 1279).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich**  
**des Übereinkommens Nr. 26**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Einrichtung von Verfahren**  
**zur Festsetzung von Mindestlöhnen**

Vom 16. Mai 1979

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBl. 1929 II S. 375) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich bzw. das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Dschibuti | am 3. August 1978 |
| Swasiland | am 26. April 1978 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1310).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich**  
**des Übereinkommens Nr. 29**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Vom 16. Mai 1979

Das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Saudi-Arabien am 15. Juni 1979

in Kraft treten.

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich bzw. das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Dschibuti | am 3. August 1978 |
| Swasiland | am 26. April 1978 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1309).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten  
in Bergwerken jeder Art**

Vom 16. Mai 1979

Das Übereinkommen Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (BGBl. 1954 II S. 624) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Saudi-Arabien am 15. Juni 1979  
in Kraft treten.

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit

durch Frankreich bzw. Portugal auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| Dschibuti     | am 3. August 1978   |
| Guinea-Bissau | am 21. Februar 1977 |

Das Übereinkommen wurde am 19. Mai 1978 von Kanada und am 26. Mai 1978 von Uruguay gekündigt; es wird daher nach seinem Artikel 7 für

|         |                 |
|---------|-----------------|
| Kanada  | am 19. Mai 1979 |
| Uruguay | am 26. Mai 1979 |

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. II S. 575).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute**

Vom 16. Mai 1979

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (BGBl. 1976 II S. 1225) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich bzw. Portugal auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

|               |                 |
|---------------|-----------------|
| Dschibuti     | am 19. Mai 1979 |
| Guinea-Bissau | am 26. Mai 1979 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Januar 1977 (BGBl. II S. 79).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 16. Mai 1979

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) wird nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Saudi-Arabien am 15. Juni 1979  
in Kraft treten.

Dschibuti hat am 3. August 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 299).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 16. Mai 1979

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Kolumbien am 16. November 1977  
in Kraft getreten.

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an

das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich bzw. das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Dschibuti | am 3. August 1978 |
| Swasiland | am 26. April 1978 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1309).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes  
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

Vom 16. Mai 1979

Das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für  
Kolumbien am 16. November 1977  
in Kraft getreten.

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an

das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich bzw. das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Dschibuti | am 3. August 1978 |
| Swasiland | am 26. April 1978 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 300).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft**

Vom 16. Mai 1979

Das Übereinkommen Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BGBl. 1953 II S. 294) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Irland am 22. Juni 1979  
in Kraft treten.

Dschibuti hat am 3. August 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1310).

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über die Grenzabfertigung  
nach den deutsch-niederländischen Vereinbarungen vom 19. Mai/18. Juli 1978  
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung  
an den Grenzübergängen Gaxel/Huppel, Oldenkott/Oldenkotte und Beßlinghook/Buurse**

Vom 17. Mai 1979

Am 28. Februar 1979 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) und in Verbindung mit den Vereinbarungen vom 19. Mai/18. Juli 1978 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Gaxel/Huppel, Oldenkott/Oldenkotte und Beßlinghook/Buurse (BGBl. 1978 II S. 1117, 1120, 1123) eine Mitteilung an die niederländische Regierung gerichtet. Auf Grund

dieser Mitteilung gelten die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, in den auf niederländischem Gebiet gelegenen Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens

- a) bei den Grenzübergängen Gaxel/Huppel und Oldenkott/Oldenkotte wie in der Gemeinde Vreden,
- b) beim Grenzübergang Beßlinghook/Buurse wie in der Gemeinde Ahaus.

In diesen Zonen dürfen deutsche Bedienstete die Grenzabfertigung auf niederländischem Gebiet vornehmen.

Bonn, den 17. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer